

Beilage III : Statutenrevision der Witwen- und Waisenstiftung für die zürcherischen Volksschullehrer

Autor(en): **Meyer, Armin**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode**

Band (Jahr): **94 (1929)**

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-743966>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Statutenrevision der Witwen- und Waisenstiftung für die zürcherischen Volksschullehrer.

Referat von Armin Meyer, Sekundarlehrer, Thalwil,
an der 24. a. o. Schulsynode.

Im Auftrage der Aufsichtskommission der Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische Volksschullehrer habe ich zu sprechen über die Revision der Statuten vom Jahre 1922, welche aus einer Partialrevision der Statuten von 1919 hervorgegangen sind.

Die Verhandlungen an der Synode in Uster im Jahre 1919 brachten die Einigung von Lehrerinnen und Lehrern in bezug auf die Leistungen unserer Stiftung, und die folgenden Jahre gaben Gelegenheit, die Auswirkungen der neuen Ansätze zu erproben. In den Jahren 1919—1922 zeigte es sich, daß man immer in pessimistischer Weise, ja viel zu vorsichtig gerechnet hatte, und daß sich durch Aenderungen in den technischen Berechnungsmethoden bedeutende Reserven herausholen ließen, die ermöglichten, die Prämien zu erniedrigen und gleichzeitig die Renten zu erhöhen. Diese Erkenntnis und lange und genaueste Untersuchungen der damals eingesetzten Kommission, bestehend aus den Herren a. Sekundarlehrer Lutz, dem langjährigen technischen Berater der Stiftung, Prof. Dr. Riethmann, unserem heutigen Vertrauensmann und technischen Experten und dem seither verstorbenen Sekundarlehrer Ernst Höhn, nachmals Stadtrat von Zürich, ergaben, daß die technischen Grundlagen im Interesse des Ganzen verändert und modernere Rechnungsmethoden eingeführt werden sollten. Eine Berechnung der Bilanz auf 1. Januar 1922 nach den alten Grundlagen ergab einen Aktivenüberschuß von Fr. 51 000.—, die auf den

neuen Bilanzgrundlagen fußende ergab die überraschende Summe von Fr. 2 470 000.— als Aktivenüberschuß, wobei die absolute Zusicherung gegeben werden konnte, daß die neuen Grundlagen auch für die Zukunft eine volle Sicherheit für die finanzielle Weiterentwicklung unserer Stiftung bieten. Dieser Betrag von rund 2½ Millionen ermunterte nun zu einer Teilrevision der Statuten von 1919, welche von der Synode in Zürich am 18. September 1922 in materieller Beziehung gutgeheißen worden ist. Darnach wurde die Gesamtprämie von Fr. 270.— auf Fr. 240.— erniedrigt und die Rente von Fr. 1200.— auf Fr. 1500.— erhöht.

Seit 1924 hat Herr Prof. Dr. Riethmann in Zürich die Bilanzen der Stiftung nach denselben neuen und einheitlichen Grundlagen und Rechnungsmethoden aufgestellt, und immer wieder durchgeführte spezielle Untersuchungen über die Zuverlässigkeit der technisch-statistischen Grundlagen haben ergeben, daß an diesen neuen Grundlagen keinerlei Aenderungen vorzunehmen sind, da man nach wie vor eher auf der pessimistischen Seite der Rechnung bleibt, was aus Gründen der Sicherheit durchaus nötig ist. Die Abschätzung von Risiken und die Wertung von Tatsachen in der Versicherungsmathematik hat immer etwas Problematisches. Deswegen darf man nie nur günstige Wahrscheinlichkeiten annehmen, sondern muß auch die ungünstigen Möglichkeiten berücksichtigen. Wir dürfen nie alles ausschöpfen, um eben Rückschläge zu vermeiden, die immer unangenehm sind. Wenn wir aber von Rückschlägen und Störungen bewahrt werden wollen und den gleichmäßigen Gang und die Sicherheit unserer Stiftung als oberstes Prinzip anerkennen, so soll immerhin die Aengstlichkeit nicht zu weit getrieben werden, und eine vorsichtige Largeheit darf erlauben, die stillen Reserven aus der Stiftung herauszunehmen und zu einer Verbesserung ihrer Leistungen zu verwenden. Der pro 1. Januar 1929 erzielte Gewinn darf als ein Rekord bezeichnet werden. «Er ist», wie der Bericht des technischen Experten ausführt, «bei einer Vergrößerung des totalen Mitgliederbestandes um etwas mehr als 1 % im Jahre 1928 wiederum nur von den tatsächlich eingetretenen Versicherungsfällen, sowie von den Zins- und Mutationsgewinnen abhängig, da weder eine Aenderung der technischen Grundlagen, noch der Rechnungsmethode wie anno 1922 in Frage kam.»

Die Aktivüberschüsse und jährlichen Gewinne seit 1924 sind nun folgende:

| Jahr | Aktiven- überschüsse: Fr. | Daraus ergaben sich gegenüber der vorhergehenden Bilanz: | |
|------------|---------------------------------|---|---------------------------------|
| | | Jährliche Gewinne: Fr. | Ein Drittel d. Staat: Fr. |
| 1. I. 1925 | 124 000.— | 140 000.— | 47 000.— |
| 1. I. 1926 | 264 000.— | 216 000.— | 72 000.— |
| 1. I. 1927 | 480 000.— | 194 000.— | 65 000.— |
| 1. I. 1928 | 674 000.— | 234 000.— | 78 000.— |
| 1. I. 1929 | 908 000.— | sehr wahrscheinlich im Minim. rund 200 000.— | |

Der technische Berater hat schon letztes Jahr darauf hingewiesen, daß sich der Aktivenüberschuß per 1. Januar 1930 auf mindestens 1 Million belaufen werde. 90 % davon sind bereits erreicht, und es müßten eigentümliche Verhältnisse eintreten, wenn per 1. Januar 1930 die Million nicht beträchtlich überschritten wäre. Aber gleichzeitig hat er auch ausgeführt, daß dieser Betrag allein nicht ausreicht, um die anwartschaftlichen Renten von Fr. 1500.— auf Fr. 1800.— zu erhöhen. Es müssen noch andere Gewinnquellen (Zinsgewinn und Mutationsgewinn) herangezogen werden. Das Jahr 1928 hat zwar bis jetzt den größten Gewinn gebracht und darf füglich als ein Rekordjahr bezeichnet werden. Der Gewinn pro 1928 wird beispielsweise wie folgt verwendet:

a) Ueberweisung an die Staatskasse $\frac{1}{3}$ von Fr. 234 416.— = Fr. 78 139.—.

b) Ueberweisung an den Hilfsfonds $\frac{1}{10}$ vom Rest = Franken 15 628.—.

Beim Deckungskapital verbleiben Fr. 140 649.—.

Von den vorhin genannten Gewinnen wurden nach den Statuten in den verflossenen vier Jahren dem Staate zurückgegeben Fr. 262 000.—, und dem Hilfsfonds wurden einverleibt Fr. 52 000.

Aus der Betrachtung dieser Zahlen erkennt man deutlich, daß die Kasse mit starken Gewinnquellen rechnen konnte und heute noch rechnen kann; denn es besteht gar keine Veranlassung, daß diese Gewinnquellen plötzlich versiegen oder sich stark vermindern sollten. Sie sind begründet durch den *Sterblichkeitsgewinn*, durch den *Zinsgewinn* und ganz speziell durch den *Mutationsgewinn*.

1. *Sterblichkeitsgewinn*: Seit 1. Januar 1925 werden regelmäßig bei Aufstellung der Bilanz Sterblichkeitsuntersuchungen angestellt, die sich auf die aktiven und auf die pensionierten Mitglieder, sowie auch auf die bereits vorhandenen Witwen erstrecken. So hat sich z. B. gezeigt, daß in der Zeit vom 1. Januar 1925 bis zum 1. Januar 1929 nach den technischen Grundlagen, abgeleitet von † Herrn alt Sekundarlehrer Lutz in Seen, der durch sorgfältige, während Jahrzehnten fortgesetzte Beobachtung der Zusammensetzung und der Sterblichkeit der zürcherischen Lehrerschaft außerordentlich wertvolles statistisches Material geschaffen hat, 114 neue Witwenrenten zu erwarten waren, während effektiv nur 59 neue Witwen entstanden, was also wenig mehr als 50 % der erwartungsmäßigen Fälle beträgt. Diese Untersterblichkeit der Mitglieder bedeutet eine Einsparung von rund Fr. 20 000.— nur für das Jahr 1928 allein. Bleibt die Kasse auch fürderhin von Katastrophenjahren, Epidemien etc. verschont, so ist mit Sicherheit zu erwarten, daß durch die Untersterblichkeit der beitragspflichtigen Mitglieder, d. h. wenn weniger sterben, als nach den Berechnungen sterben dürften, stetige und beträchtliche Gewinne zu erwarten sind. Bei den Witwen bedeutet die Untersterblichkeit einen Verlust. Im Zeitraum vom 1. Januar 1925 bis 1. Januar 1929 waren nach den verwendeten technischen Grundlagen 59 Todesfälle von Witwen zu erwarten, während aber in Wirklichkeit nur 52 Witwen ausgeschieden sind. Dies bedeutet, wie eben gesagt, einen Verlust, und dieser Verlust muß kompensiert werden. Es werden darum aus diesen Gründen die Deckungskapitalien für laufende Witwenrenten seit 2 Jahren systematisch verstärkt, sodaß nach Ablauf von weiteren 8 Jahren die rechnungsfähigen Deckungskapitalien zum Zwecke möglicher Sicherheit um 10 % verstärkt in die Bilanz eingestellt werden können, d. h. pro 1927 machte man 1 % = Fr. 27 000.— Sicherheitszuschlag, pro 1928, d. h. also in der allerletzten Bilanz, 2 % = Fr. 55 000.—. Das verflossene Jahr 1928 bildet zwar, beiläufig bemerkt, hinsichtlich des Ausscheidens von Witwen eine Ausnahme, indem bei einer erwartungsmäßigen Anzahl von 15 Todesfällen von Witwen per Jahr, effektiv 18 ausgeschieden, 16 durch Tod und 2 durch Wiederverheiratung, was einen Gewinn für die Stiftung von Fr. 3 000 bedeutet; aber für die letzten 4 Jahre liegt doch eine Untersterblichkeit der Witwen vor, wo-

durch man zu der Verstärkung der Reserven für die Rechnungsposition greifen mußte. So weit über den Sterblichkeitsgewinn.

Gehen wir weiter zum *Zinsgewinn*: Nach den Untersuchungen von Prof. Dr. Riethmann ergab sich, daß man ohne große Bedenken mit einem künftigen Zinsgewinn von $\frac{3}{4}$ % auf den heutigen Anlagen rechnen darf, dies auch dann, wenn der durchschnittlich erhältliche Zinsfuß in Zukunft eine rückläufige Tendenz aufweisen sollte, da dann die Möglichkeit besteht, mit den Anlagen die Hypotheken noch stärker zu berücksichtigen. Der Barwert des künftigen Zinsgewinnes, im Interesse einer möglichst vorsichtigen Rechnung nur für die Dauer von 10 oder höchstens 15 Jahren kapitalisiert, d. h. $\frac{3}{4} \times \text{Fr. } 65\,827 \times 11,12 = \text{Fr. } 548\,994$ ($11,12 =$ Diskontierungsfaktor) ist mit rund Fr. 500 000.— jedenfalls nicht unvorsichtig hoch berechnet. Dazu sagt der technisch-mathematische Fachmann: «Der Barwert dieses Zinses soll nächstes Jahr nach möglichst genauen Methoden unter Berücksichtigung der mittleren Verfallzeit der einzelnen Werttitel studiert werden, da wir jenen Zinsgewinn als antizipiertes Aktivum in die Bilanz aufnehmen wollen, um dadurch die große Mehrbelastung, die durch die Statutenrevision bewirkt wird, etwas zu kompensieren.» Dieser Zinsgewinn ist sicher; etwas weniger sicher ist

der *Mutationsgewinn*: Ein Mutationsgewinn entsteht dadurch, daß ältere, meistens verheiratete Mitglieder aus der Stiftung austreten und durch jüngere, meistens beim Eintritt noch ledige Personen ersetzt werden. Da die erste Gruppe zu der Kategorie der ungünstigen, d. h. der belastenden Risiken gezählt werden muß, wird durch ihren Abgang die Bilanz entlastet, durch den Zutritt der andern Gruppe zwar wieder belastet, aber nicht mehr in so starkem Maße. So resultiert für die Bilanz eine Verbesserung. Es ergaben sich für die Jahre 1925 bis und mit 1928 folgende Mutationsgewinne:

| | |
|------|---------------|
| 1925 | Fr. 61 000.— |
| 1926 | Fr. 116 000.— |
| 1927 | Fr. 138 000.— |
| 1928 | Fr. 192 000.— |

Die starke Vergrößerung des Mutationsgewinnes von Fr. 192 000.— pro 1928 gegenüber Fr. 138 000.— pro 1927 ist bedingt durch den zahlreichen Neuzugang jüngerer Mitglieder. An anderer Stelle habe

ich bereits die Mitgliedervergrößerung mit mehr als 1 % des vorjährigen Bestandes angegeben. Läßt man nach einer Untersuchung von Prof. Riethmann einerseits die Einstandsgelder und andererseits die Prämienrückgewähr außer Betracht, so stellt sich die Verbesserung der Bilanz unter bloßer Berücksichtigung der Anzahl der Eintretenden und ihres Alters immer noch auf rund 181 000 Franken. Von Wichtigkeit ist die Feststellung des versicherungstechnischen Experten, daß sich das durchschnittliche Eintrittsalter für den Neuzugang 1928 auf 26,0 Jahre beziffert (männliche Lehrer 25,2, weibliche 27,7 Jahre), was gegenüber früheren Verhältnissen einer starken Erhöhung des durchschnittlichen Eintrittsalters und damit einer Verschärfung des Risikos gleichkommt. Es wird daher nicht angängig sein, das nachzahlungsfreie Eintrittsalter sehr viel höher anzusetzen, als dies bis jetzt der Fall war, also unmöglich bis 30 Jahre, wie die Lehrerinnen wünschten. 27 Jahre dürften in Hinsicht auf die künftigen stark gesteigerten Leistungen der Stiftung einstweilen die oberste Grenze darstellen. Wollen Sie sich, verehrte Synodalen, daran erinnern bei der Behandlung von § 10 der neuen Statuten, resp. Punkt 7 meiner Leitsätze. — — Diese Mutationsgewinne hängen also nicht nur ab von der Differenz zwischen Ein- und Austritten, sondern auch dem Alter und Zivilstand der Betreffenden. In Jahren mit zahlreichen Eintritten von jungen Mitgliedern fallen die Gewinne höher aus. So erklären sich auch die stark schwankenden Beträge. Nach Ansicht des technischen Experten darf man aber auch in Zeiten geringen Wechsels mit Sicherheit doch mit einem jährlichen Gewinn von rund Fr. 50 000.— rechnen, welcher aber bei der Aufstellung der Bilanz, wieder aus Gründen der Sicherheit, nicht zum voraus bei den Aktiven verbucht wird, sondern erst am Ende des Rechnungsjahres, wenn er da ist. «Was im besonderen die Bilanz vom 1. Januar 1929 anbetrifft, so ist», um mit den Worten von Prof. Riethmann zu reden, «die Tatsache sehr erfreulich, daß sich der Barwert der Prämien, trotz des Aelterwerdens der gesamten Mitgliedschaft infolge des guten und starken Neuzuganges gehoben hat. Einer Verminderung von rund Fr. 16 000.— im Vorjahr steht dieses Jahr eine Vermehrung von rund Fr. 46 000.— gegenüber.»

Ich trete nun im speziellen ein auf die Punkte 1—7 meiner Leitsätze.

1. *Erhöhung der Witwenrente von Fr. 1500.— auf Fr. 1800.—.*

2. *Ausrichtung einer Elternrente von ebenfalls Fr. 1800.—*
an die leiblichen Eltern ledig verstorbener Mitglieder, § 16a und d,
welche zwei Punkte ich zusammennehme, da sie sich berühren
und beeinflussen, und was mir erlaubt, manches nur einmal zu
sagen.

An Hand der Ergebnisse der technischen Bilanzen, in die ich
Sie, verehrte Synodalen, einige Blicke habe tun lassen, kam man
in der Aufsichtskommission dazu, sich zu fragen, ob nicht bei der
dieses Jahr obligatorischen Statutenrevision ein weiterer Ausbau
der Leistungen der Stiftung im Bereiche der Möglichkeit liege,
wobei man in erster Linie an die Erhöhung der Witwenrente
dachte, dann aber auch an die Notwendigkeit, den Ledigen, die
heute einen ganzen Viertel unseres Standes ausmachen, endlich
einmal in schöner und gerechter Weise entgegenzukommen, und
man hat diese Möglichkeit ohne weiteres bejaht, wollte aber über
das Wie zuerst mit der Lehrerschaft in Fühlung treten.

In der Kommission einigte man sich auf eine Enquête unter
den Mitgliedern der Stiftung und legte ihnen die zwei Fragen vor:
Ziehen Sie eine Erhöhung der Rente vor bei gleicher Prämie?
Oder befürworten Sie eine Reduktion der Prämie bei gleicher
Rente?

Ergebnis der Abstimmung vom Frühling 1928:

| | |
|---|------|
| Mitglieder = Zahl der versandten Fragebogen | 1983 |
| eingegangene Zettel | 1953 |

Für Erhöhung der Rente stimmten «Ja» 1734, «Nein» 151, leer
waren 68 Zettel.

Für Erniedrigung der Prämie stimmten «Ja» 197, «Nein» 1265,
leer waren 491 Zettel.

Nach den Mitteilungen von Kommissionsmitglied Herrn
Böschenstein, Sekundarlehrer in Zürich, der die Stimmzettel
gesammelt und verarbeitet und damit eine große Arbeit geleistet
hat, ergibt sich, daß die Lehrer und Lehrerinnen ungefähr im glei-
chen Verhältnis zu den gestellten Fragen auf Erhöhung der Rente
oder Erniedrigung der Prämie Stellung genommen haben. — Aus
dem Umstande, daß den 1734 «Ja» für Erhöhung der Rente nicht
auch 1734 «Nein» für Beitragserniedrigung entsprechen, sondern
bloß 1265, läßt sich schließen, daß es über 400 Optimisten gab,

welche vermutlich der Ansicht waren, daß vielleicht wiederum wie anno 1922 mit der Erhöhung der Rente gleichzeitig eine Erniedrigung des Beitrages Hand in Hand gehen könnte. Das ist nun leider diesmal nicht so. Zu dem Ergebnis der Abstimmung sagte seinerzeit Herr Regierungsrat Dr. Mousson in der Kommission: «Es wird mit überwiegender Mehrheit die Erhöhung der Renten gewünscht; jetzt hat man einen sicheren Weg, den man bei der Revision beschreiten kann.» Für die nun folgenden Untersuchungen der Aufsichtskommission konnte also nur eine Erhöhung der Renten bei gleichbleibenden Prämien in Betracht fallen.

Schon in der im April 1928 pro 1927 aufgestellten Bilanz wies der technische Experte darauf hin, daß man per 1. Januar 1930 die Witwenrente sehr wahrscheinlich auf Fr. 1800.— werde ansetzen können, ohne daß eine erhöhte Prämie der Mitglieder in Frage kommen müßte, was einer Mehrbelastung von Fr. 1 200 000 entspräche. Er fügte bei, daß möglicherweise auch noch eine bescheidene Erhöhung der laufenden Renten tunlich sei. Die in Aussicht gestellten Verbesserungen hätten aber nur unter der Voraussetzung Gültigkeit, daß die in einer Eingabe von den Lehrerinnen aufgestellten Wünsche, deren Tragweite noch des Genaueren technisch untersucht werden müßten, nicht allzuviel von den zur Verfügung stehenden Mitteln absorbieren würden. In der gleichen Sitzung vom 27. Juni 1928 verlangte der Mathematiker, daß man eine besondere Enquête nur unter den ledigen männlichen und weiblichen Mitgliedern veranstaltete, um die für die Berechnungen bezüglich der Elternrente nötigen Unterlagen zu bekommen. Zugleich hätten sich bei diesen Erhebungen die ledigen Mitglieder zu äußern, ob sie einer Elternrente oder einer Abfindungssumme den Vorzug geben würden. Mit dem Einsammeln der Stimmzettel und dem Verarbeiten des Materials, das wiederum eine sehr große Arbeit bedingte, da vieles unvollständig oder unklar oder manche Antwort an Bedingungen geknüpft war oder auch zu spät eintraf, war Fr. Gaßmann betraut worden. Aus den für den Versicherungsmathematiker benützbaren Stimmzetteln ergab sich, daß in eindeutiger Weise 95 Lehrer und 81 Lehrerinnen, total 176, für eine Elternrente sich aussprachen. Für eine Abfindungssumme waren, wenn man wiederum nur die eindeutigen Antworten berücksichtigt, 69 Lehrer und 145 Lehrerinnen, total 214 Personen.

Bedingt auf die Fragen antworteten 19 Befragte für Elternrente, 3 für Abfindungssumme, unklar oder nicht beantwortet waren 22 Zettel. Rechnet man dazu noch eine Anzahl im allerletzten Moment eingegangener und deshalb in der Rechnung nicht mehr berücksichtigter Fragebogen, so folgt, daß für Elternrenten 209, für eine Abfindungssumme 234 votierten. Prof. Riethmann gründete also seine Berechnungen für Elternrente oder Abfindung auf das Verhältnis von 176 zu 214 technisch verwertbaren Bogen, Frl. Gaßmann konnte unter Hinzunahme des verspätet eingegangenen und unklaren Materials das Verhältnis 209 : 234 vorlegen. Oder klarer gesagt: Rechnet man die Stimmen für eine Abfindungssumme mit 100 %, so stimmten bei Herrn Riethmann 82 % für eine Elternrente, bei Frl. Gaßmann 89 % für eine Elternrente. Letzteres Verhältnis spricht also bei weniger strenger Ausscheidung noch etwas stärker für die Elternrente als das erstere, immerhin steht in beiden Fällen das Mehr bei der Abfindungssumme. Es mag interessieren zu vernehmen, daß unter den 443 Antworten in 40 Fällen nur noch der Vater, in 128 Fällen nur noch die Mutter, in 161 Fällen beide Eltern und in 114 Fällen keine Eltern mehr leben. Aus dem Umstand, daß in 128 Fällen nur noch die Mutter lebt, ergibt sich, wie Hr. Böschenstein in seiner Zusammenfassung in der letzten Nummer der Lehrerzeitung ganz richtig bemerkt, daß eine künftige Elternrente zum größten Teil eine Mütter-Rente sein wird. Ebenso ist interessant, daß jüngere Lehrer und Lehrerinnen, bei denen ein Elternteil oder beide Eltern noch leben, doch für Abfindung und nicht für eine Elternrente gestimmt haben, was natürlich bei den älteren ledigen Mitgliedern der Stiftung, die keinen Elternteil mehr besitzen, selbstverständlich erscheint.

Nach einstweilen erst approximativen Berechnungen des Versicherungsmathematikers ergibt sich, daß eine Elternrente in der Höhe von Fr. 1800.— eine Mehrbelastung von Fr. 4—500 000.— zur Folge hätte. Er behält sich aber vor, die in die nächste Bilanz auf 1. Januar 1930 endgültig einzustellende Belastung noch nach feineren Methoden zu bestimmen, sodaß sich der genannte Betrag sehr wahrscheinlich zwischen Fr. 500 000 und 600 000 bewegen wird.

Eine auf Grund der einbezahlten Renten berechnete bar auszahlende Abfindungssumme für Ledige bei Austritt an sie selbst

oder bei Tod an die Hinterlassenen wurde dem Abstimmungsresultat entsprechend auch eingehend geprüft; aber da die Synode es immer abgelehnt hat, Sonderstellungen zu schaffen, da namentlich die Synode von Uster es glatt verneinte, eine Kapitalabfindung oder Todesfallsumme auszuzahlen, wagte man doch nicht, mit einem solchen Postulat vor die Lehrerschaft zu treten, das nicht einmal von der Gesamtheit der Ledigen befürwortet wird. Und doch soll den Ledigen, speziell den Lehrerinnen, ihr Recht werden. In der Sitzung vom 27. Juni 1928 erklärte Herr Dr. Mousson: «Die Stiftung ist durch den Beitritt der Lehrerinnen etwas anderes geworden als eine reine Witwen- und Waisenstiftung.» So entschloß sich die Aufsichtskommission unter Zustimmung der beiden Vertreterinnen der Lehrerinnen, Frl. Gaßmann und Frl. Haas, für die Ausrichtung einer Elternrente, da man dieselbe auch als pädagogischer und wirkungsvoller ansieht. Eine Rente bleibt erhalten, eine Abfindungssumme kann verloren gehen. Der Experte seinerseits hätte aus Gründen eines klaren und eindeutigen Rechnungswesens einer Abfindungssumme in irgendwelcher Form (Prämienrückgewähr oder Todesfallsumme) den Vorzug gegeben. Die alte Differenz zwischen Lehrern und Lehrerinnen in bezug auf Rechte und Ansprüche an die Stiftung bei gleichen Leistungen soll nicht wieder heraufbeschworen werden. Unsere Meinung ist die, es soll für die Leistungen der Ledigen und namentlich der Lehrerinnen an die Stiftung diesen ein genügendes, ein besseres Leistungsäquivalent zugesichert werden, eben die Elternrente, und wir glauben uns in dieser Hinsicht der Zustimmung der großen Mehrzahl der Synodalen versichert halten zu können, haben doch in den letzten Wochen 7—8 Kapitel direkt in diesem Sinne sich ausgesprochen, und an der Abgeordneten-Konferenz vom letzten Montag den 3. Juni, 24 Stimmen gegen 2 sich für eine Elternrente entschieden.

Nach den in der Kommissionssitzung vom 27. Juni 1928 bereits vorliegenden schätzungsweisen Resultaten der Bilanz pro 1. Januar 1929 und einer Prognose per 1. Jan. 1930 ergibt sich, daß man

1. die Witwenrente vom 1. Januar 1930 an von Fr. 1500.— auf Fr. 1800.— erhöhen kann;

2. den ledigen Mitgliedern eine Elternrente von ebenfalls Fr. 1800.— gewähren kann unter folgenden Bedingungen: Nach den statistischen Erhebungen folgt, daß die durchschnittliche Altersdifferenz zwischen Mann und Frau, d. h. also zwischen Gatte und Gattin innerhalb der männlichen Mitgliedschaft 3,3 Jahre beträgt. Man geht daher genügend weit, wenn man bei den Berechnungen eine Differenz von 10 Jahren annimmt und in der Praxis sich auswirken läßt. Bei größeren Altersdifferenzen sollen, damit die betreffenden Fälle nicht allzu stark belasten, an den Renten gewisse Einschränkungen stipuliert werden, wie dies auch schon in den alten Statuten von 1922 in § 17a, Alinea 2, geschehen und welcher § sinngemäß auch in die neuen Statuten als § 16a, Al. 2 hinübergenommen wird. Die Kommission schlägt Ihnen vor, für jedes die Altersdifferenz zehn übersteigende angebrochene oder ganze Jahr die Rente um Fr. 50.— zu kürzen, im Maximum um Fr. 600.—. Ist z. B. der Mann 45 und die Frau 30 Jahre alt, so beträgt die Altersdifferenz 15, wovon 5 Jahre für die Kürzung der Rente in Betracht fallen, was in unserem Falle Fr. 250.— ausmachen würde. Diese Einschränkung gilt nur für vom 1. Januar 1930 an zu schließende Ehen und ist ausgedrückt in § 16a, Al. 3. Diese beiden Abschnitte § 16a, Al. 2 und 3 müssen zusammen interpretiert werden, sie gehören zusammen und ergänzen sich gegenseitig. Sie betreffen die Tatsache der Vergrößerung des Risikos bei vergrößerter Altersdifferenz. Bei einer an genannter Abgeordnetenkonferenz vorgenommenen Abstimmung stimmten bei Al. 2 für Beibehaltung in der neuen Fassung 24 Anwesende gegen 1 Stimme, die auf Streichung votierte. Bei Al. 3 ergab die Abstimmung 21 Stimmen für Aufnahme, 1 Stimme für Streichung.

Nach nachträglicher reiflicher Ueberlegung hätte die Kommission in ihrer letzten Sitzung vom 27. März 1929 meiner gegenwärtigen Meinung nach noch weitergehen und, dem damaligen wohlbegründeten Antrag des technischen Beraters folgend, beschließen und den § 16a als Al. 4 anfügen sollen:

Eine Ehe, die von einem im Ruhebestande befindlichen Mitgliede nach dem 1. Januar 1930 geschlossen wird, gibt keinen Anspruch auf eine Witwen- und Waisenrente.

Der Antrag ist damals von der Kommission nicht angenommen worden, er war zu neu und erschien zu hart; allein nach eingehen-

den Ueberlegungen bin ich dazu gekommen, denselben wieder aufzunehmen. Ich habe von dem Antrage und meinem Vorgehen meinen Kolleginnen und Kollegen in der Aufsichtskommission Kenntnis gegeben, ich habe den Antrag dem Synodalvorstande rechtzeitig mit Begründung eingereicht, ebenso Herrn a. Regierungsrat Dr. Mousson, dem früheren, und Herrn Erziehungsdirektor Dr. Wettstein, dem gegenwärtigen Präsidenten der Aufsichtskommission, und Sie, verehrte Synodalen, haben von meinem Antrage samt Begründung in der Lehrerzeitung und im amtlichen Schulblatt vom 1. Juni letzthin Kenntnis genommen. Ich will das hier nur erwähnen, ohne mein Referat über die Statutenvorlage lange zu unterbrechen, und werde am Schlusse meiner Ausführungen auf meinen Antrag eintreten und denselben nochmals vor Ihnen begründen. Ich füge bloß noch bei, daß ich den Antrag bereits vertreten habe in der Sitzung des Synodalvorstandes vom 13. Mai, in der Sitzung des Kapitels Affoltern am 28. Mai, im Kapitel Horgen am 1. Juni, wo man durchaus mit mir einig gegangen ist, während mein Antrag in der Abgeordnetenkonferenz vom 3. Juni letzthin mehrheitlich Gegner fand, 14 Nein gegen 6 Ja.

Was Al. 3 des § 16a anbelangt, so ist derselbe vom technischen Experten und von der Kommission reiflich erwogen worden, und ich kann annehmen, daß gerade darüber in den Kapiteln klar und ausführlich referiert worden und daß in keinem Kapitel ein anderer Standpunkt vertreten worden ist, als wie er in der neuen Statutenvorlage von der Aufsichtskommission niedergelegt wurde. d. h. also, daß beim Tode eines Mitgliedes, das nach dem 1. Januar 1930 eine Ehe geschlossen hat, sich die Witwenrente um Fr. 50.— für jedes Jahr reduziert, um welches die Altersdifferenz zwischen Mann und Frau 10 Jahre übersteigt. Die maximale Kürzung betrage Fr. 600.— also einen Drittel der neuen Rente, sodaß also auch im ungünstigsten Falle noch Fr. 1200.— ausgerichtet würden. Es wäre denkbar, sich für die Differenz über 10 Jahre einzukaufen, wobei technische Berechnungen nötig werden für jeden einzelnen Fall. Doch müßte dies einer späteren Statutenregulierung vorbehalten werden, ohne daß dies in den Statuten gesagt zu sein braucht. Es ist möglich, diese Position klipp und klar zu berechnen. Sollte die Synode diesen Absatz § 16a, Al. 3 nicht annehmen wollen (denn jeder Fall bedeutet für die Stiftung eine merkliche Schä-

digung), so müßte die Rente im Interesse der Sicherheit gekürzt und auf höchstens Fr. 1750.— festgelegt werden, wenn man nicht zum vorneherein ein größeres Defizit in den Kauf nehmen will, wodurch ein weiterer Ausbau zeitlich weiter hinausgeschoben wird. Damit wären auch alle ledigen Lehrer und Lehrerinnen in ihren rechtlichen Ansprüchen wieder geschmälert. Es ist selbstverständlich, daß nach § 16d die Elternrenten nur an leibliche Eltern ausgerichtet werden. Stiefeltern können also nicht in Betracht fallen. Dieser wird gedacht in § 16 e unter Anwendung der Bedürfnisklausel. Die Rente beträgt Fr. 1800.—, ob nur der Vater oder nur die Mutter lebt, oder ob beide leiblichen Elternteile leben, und es soll auch nochmals klar und deutlich gesagt sein, daß diese Elternrente nur an Eltern von ledigen Mitgliedern ausgerichtet wird, die nie verheiratet waren, also nicht an solche, die durch Verwitwung oder Scheidung wieder «ledig» geworden sind. Verwitwet und geschieden ist eben nicht ledig. Verschiedene Anfragen aus dem Kollegenkreise veranlassen mich zu dieser mehr als deutlichen Konstatierung. Diese Rente wird beim Tode des einen Elternteiles dem andern bis zu dessen allfälliger Wiederverheiratung ausgerichtet. Im Falle gerichtlicher Scheidung der Ehe der Eltern fällt jedem Teil die halbe Rente zu, sofern nicht durch das Scheidungsurteil etwas anderes bestimmt wird.

In Beantwortung eines Wunsches des Kapitels Hinwil an die Prosynode 1928 und eines erneuten Antrages an Kapitel und Synode von diesem Jahre, dahingehend, daß eine allfällige Festsetzung der Rente auf damals Fr. 1700.—, heute Fr. 1800.— allzu dürftig sei und auf Fr. 2000.— erhöht werden sollte, selbst wenn eine kleine Erhöhung der Prämien eintreten müßte, allenfalls unter Weglassung der Elternrenten der neuen Statutenvorlage vom 27. März 1929 ist zu sagen, daß der Vorschlag von Hinwil sorgfältig geprüft und auch technisch nach verschiedenen Richtungen erwogen worden ist. Zum ersten Mal erhielten wir Kunde von dem Standpunkt und den Wünschen des Kapitels Hinwil in der Sitzung vom 27. Juni 1928. Das weitere Schicksal der Eingabe von Hinwil läßt es die ganze Aufsichtskommission und mich im besondern sehr bedauern, daß Hinwil auf seine Anregung keine Antwort erhalten hat. Die Eingabe ist, ich wiederhole das, mit aller Sorgfalt, größter Genauigkeit und bestem Willen vom technischen Experten und der

Kommission geprüft, aber leider diesmal noch als zu weitgehend befunden worden. Aber die Aufsichtskommission ist in einem solchen Falle noch nie zu einer Antwort verpflichtet gewesen, obwohl wir gerne zugeben, daß gerade diesmal eine begründende Antwort klärend und auch beruhigend gewirkt hätte. Gewiß ist die Kommission gerne bereit, in Zukunft einen Weg zu finden, wie solche Eingaben an die Prosynode, an den Erziehungsrat oder an die Kommission selbst beantwortet werden können. Ich bitte das Kapitel Hinwil, dem ich auch 5 Jahre angehört habe, angelegentlichst um freundliche Nachsicht. — Letzte Berechnungen des technischen Experten haben ergeben, daß es materiell möglich wäre, auch bei Einbezug der Elternrenten auf der gleichen Höhe von 2000 Fr. eine Witwenrente von 2000 Fr. festzusetzen bei einer Mehrprämie von ca. 40—50 Fr. Ob der Staat aber unter heutigen Verhältnissen geneigt wäre, davon wieder einen Drittel, ca. 15 Fr., zu übernehmen, was ihm eine Mehrbelastung von rund 30 000 Fr. brächte, ist sehr zu bezweifeln und würde zum mindesten einer langen Diskussion in Regierungsrat und Kantonsrat rufen. Wenn Sie, verehrte Synodalen, dieses Mehrbetreffnis von 45 Fr. (Pensionierte die Hälfte) selbst übernehmen wollen, so könnte die Kommission der Sache schon nähertreten und dem technischen Berater Dr. Riethmann diesbezüglichen Auftrag geben. Ich meinerseits, und ich weiß mich in Uebereinstimmung mit der Kommission, möchte Sie alle, verehrte Synodalen, und das Kapital Hinwil im besonderen bitten, das nicht zu tun und sich noch ein paar Jahrlein zu gedulden, wir gehen mit Fr. 1800.— schon über unsere Leistungsfähigkeit hinaus; aber was heute noch schöne Hoffnung und Wunsch ist, wird bei einer späteren Statutenrevision, die spätestens per Ende 1939 kommen wird, restlos möglich sein. Sichern wir unserem Institut eine langsame, ruhige und gedeihliche Entwicklung, vermeiden wir Rückschläge und Störungen durch allzu große Begehrlichkeit und erwecken wir nicht, um mit dem Dichter zu reden, den Neid der Götter, d. h. derjenigen Stiftungen, die bedeutend weniger zahlen können. Dazu noch ein Punkt und eine Rechnung. Heute zahlt die Lehrerschaft 160 Fr. = $\frac{2}{3}$, der Staat 80 Fr. = $\frac{1}{3}$ der Gesamtprämie per Mitglied von Fr. 240.—, und an den Reingewinnen partizipiert unser Deckungskapital wieder mit $\frac{2}{3}$, der Staat mit $\frac{1}{3}$. Das ist genau festgelegt und vom Regierungsrat und Kantonsrat geneh-

migt worden. Treten in den Ansätzen Aenderungen ein, so tangieren sie den § 20 der alten Statuten vom 14. Dez. 1922, d. h. bei z. B. nur 40 Fr. Mehrprämie zur Ausrichtung einer Rente von 2000 Fr. zahlt der Versicherte 200 Fr., der Staat 80 Fr.; einem ehemaligen Verhältnis von 2 : 1 stünde ein neues gegenüber von 5 : 2. Diese veränderte Beitragsleistung ruft einer anderen Verteilung des allfälligen Gewinnes, und die neuen Statuten können nicht nur vom Regierungsrat genehmigt werden, sondern kommen vor den Kantonsrat, da die Ansprüche des Staates veränderte sind, was die endgültige Erledigung verzögert. Ich komme auf den gleichen Punkt später bei § 20 nochmals zu sprechen. Ich möchte also das Kapitel Hinwil nochmals auf das Dringendste ersuchen, von seinem Antrage an die Synode abzusehen und im gegenwärtigen Moment sich zufrieden zu geben mit Fr. 1800.— resp. den Anträgen der Kommission zuzustimmen. Es gibt Fragen, die beim besten Willen nicht vor und von einer so großen Korporation, wie die Synode es ist, bis in die hintersten Konsequenzen behandelt werden können. Die Materie unserer Stiftung in ihrer Eigenart vor dem Forum der ganzen Volksschullehrerschaft bis in alle Einzelheiten zu behandeln und zu beleuchten, würde ins Unendliche führen, und ist direkt ein Ding der Unmöglichkeit, und so wird die Sache wie bei früheren Revisionen zur Vertrauensfrage gegenüber der vorberatenden Kommission, gegenüber dem mathematischen Experten und technischen Berater und nicht zuletzt gegenüber der Erziehungsdirektion und dem Erziehungsrat. — — Nun wäre noch die Anregung auf die Ausrichtung einer Elternrente zu verzichten oder den neuen Ansatz zu reduzieren oder vom Bedürfnis abhängig zu machen, kurz zu besprechen. Da ist zu sagen, daß bei gänzlicher Streichung der Elternrente die Witwenrente nach ungefähren Ueberschlägen von Dr. Riethmann um 120—150 Fr. erhöht werden könnte, und diese Zahlen wurden schon vor einiger Zeit in Kommission und Oeffentlichkeit bekanntgegeben. Neueste und genauere Berechnungen des Technikers haben ergeben, daß die Witwenrente bloß um 100—120 Fr. erhöht werden könnte, also die Höhe von 2000 Fr. nicht erreichen kann. Aber damit fiele jedes Entgegenkommen an die ledigen Zahler in unserer Institution dahin. Wo ist da die Solidarität? Ein Akt der Billigkeit und endliche Notwendigkeit fallen wieder dahin, und die Kluft, die durch die Statuten von

1922 zwischen Verheirateten und Ledigen sich aufgetan hat, und die durch die neuen Statuten in erfreulicher Weise überbrückt werden könnte, bleibt wieder offen. Als pro 1910 ein großes Defizit sich zeigte, hat der Staat die Lehrerinnen zum Eintritt in unsere Stiftung gezwungen. Seither haben sie in Verbindung mit den ledigen Kollegen geholfen, die Stiftung gutzumachen. Einen Viertel bilden sie vom gesamten Stand der Volksschullehrer. In solidarischer Weise haben sie bei kleinstem Risiko für die Stiftung und minimem Ertrag ihre Beiträge bezahlt wie wir und haben heute einfach ein Recht, etwas zu bekommen. Ihr neues Risiko mit der Elternrente entspricht noch lange nicht der Höhe ihrer Leistungen, d. h. die letzteren sind immer noch bedeutend höher; aber die Ledigen sind heute damit zufrieden und freuen sich wenigstens dieses Entgegenkommens, und das danken wir ihnen ehrlich und aufrichtig. Ueber die Ausgaben während der letzten 2 Jahre an Witwen- und Waisenrenten einer- und Verwandtenrenten anderseits gibt folgende Zusammenstellung Auskunft:

| | 1927 | 1928 |
|--------------|---------------|---------------|
| Witwenrenten | Fr. 301 000.— | Fr. 298 000.— |
| Waisenrenten | » 25 200.— | » 21 000.— |
| Summa | Fr. 326 200.— | Fr. 319 000.— |

Diesen rund 300 000 Fr. Witwen- und Waisenrenten stehen gegenüber: Verwandtenrenten Fr. 5 900.— Fr. 5 100.—

Und wenn dazu für die Elternrenten eine Belastung im 5-, ja im zehnfachen Betrage kommt, so ist die Summe vergleichsweise immer noch niedrig. Drum, liebe verheiratete Kollegen, seien wir endlich gerecht, verlangen wir nicht bloß Solidarität von der anderen Seite, nein, üben wir sie auch.

Ich komme zu Punkt 3.

3. § 16b und c: *Erhöhung der Dauer der Waisenrenten.* Die technischen Berechnungen haben ergeben, daß eine Verlängerung der Rentendauer für Halb- und Ganzwaisen bis zum vollendeten 20. Altersjahr möglich ist bei einer Mehrbelastung von rund Fr. 150 000.—. Diese Erhöhung gilt nicht bloß für die anwartschaftlichen, sondern auch für die bereits laufenden Waisenrenten (siehe § 27 der neuen Statuten). Es ist bekannt, daß die Ausbildung der Jungmannschaft immer größere Opfer fordert und daß die Ausbildungszeit sich verlängert. Auch sind die anfänglichen

Verdienstmöglichkeiten sehr gering und finanziell wenig einträglich, sodaß die Aufsichtskommission mit Freude einem Antrage der Lehrerinnen zugestimmt hat, die Rentendauer für die Waisen bei allerdings gleichen Summen wie in den alten Statuten zuzustimmen. Weiter zu gehen ist für den Moment unmöglich.

4. *Erhöhung der laufenden Witwenrenten, § 27:*

Da früher, wie bereits schon bemerkt, offensichtlich mit viel zu schwarzen und pessimistischen Grundlagen gerechnet wurde, mußten seinerzeit auch die anwartschaftlichen und laufenden Renten entsprechend niedrig gehalten werden. Hätte man dazumal nach den gegenwärtigen Grundlagen und Methoden gearbeitet, so hätte man die jetzigen Witwen mit besseren Renten bedenken können, wodurch die Gewinne dann niedriger geblieben wären. Daher ist es ein Akt der Gerechtigkeit, heute die gegenwärtig laufenden Renten durchweg um 100 Fr. zu erhöhen, was eine Belastung von Fr. 250 000.— bedingt. Dadurch treten an Stelle der Renten von Fr. 600.—, 800.—, 1000.—, 1200.—, 1500.— die neuen Ansätze von Fr. 700.—, 900.—, 1100.—, 1300.—, 1600.—. Weiter zu gehen, ist leider auch hier nicht möglich; aber wir trösten uns damit, daß 1922 die laufenden Renten auch um ein Erkleckliches erhöht worden sind.

5. § 26: Ebenso wurden auch die *anwartschaftlichen Witwenrenten der nach den Statuten von 1909 Versicherten*, es sind deren noch etwa 10, von 750 Fr. auf 850 Fr. erhöht, ebenfalls beginnend mit 1. Januar 1930.

6. Zu § 17, die *Rückgewähr* betreffend, ist zu bemerken, daß die Rückzahlungen an austretende ledige Mitglieder, sofern diese der Stiftung mindestens 5 Jahre angehört haben, 75 % statt wie bisher 50 % der einbezahlten persönlichen Leistungen ohne Zins betragen werden. Es soll dadurch, wie namentlich auch durch die Zusicherung der Elternrente, den Ledigen in gerechter Würdigung ihrer Leistungen für die Stiftung, entgegengekommen werden. An austretende, verheiratete, verwitwete oder geschiedene Mitglieder, die der Stiftung das größere Risiko bedeutet haben, werden unter gleichen Bedingungen statt wie bisher 25 % nunmehr 50 % zurückerstattet. Nach wie vor haben in den Ruhestand tretende oder sich im Ruhestand befindende Mitglieder bei Austritt aus der Stiftung keinen Anspruch auf irgendwelche Abfindung. Die Ge-

währung dieser erhöhten Ansätze bedingt keine direkte Mehrbelastung, sondern eher eine Gewinnverminderung.

7. *Hinaufsetzung des nachzahlungsfreien Eintrittsalters von 25 auf 27 Jahre.* § 10:

Nach einer von Herrn Dr. Mantel sorgfältig bearbeiteten Erhebung folgt, daß das durchschnittliche Eintrittsalter der in den letzten 5 Jahren beigetretenen Mitglieder sich auf 26,7 Jahre stellt; aber voraussichtlich sich nun wieder langsam erniedrigt. Da sich bei dem Eintrittsalter von 27 Jahren noch ein ganz kleiner Gewinn ergibt, war es vom technischen Standpunkt aus möglich, das nachzahlungsfreie Eintrittsalter auf 27 Jahre gegenüber 25 Jahren wie nach den alten Statuten zu erhöhen, womit speziell den Lehrerinnen eine wesentliche Erleichterung geschaffen und wirkliches Entgegenkommen bewiesen wird, wengleich dem letzten Wunsch der Lehrerinnen, mit dem nachzahlungsfreien Alter bis auf 30 Jahre zu gehen, unter gleichzeitiger Zubilligung der Elternrente, nicht entsprochen werden konnte. Die männlichen Mitglieder kommen ja in der Regel früher in Stellung. Die heutige Zahl von Lehrerinnen über 27 Jahre ohne definitive Stellung ist nach freundlicher Auskunft von Herrn Erziehungssekretär Dr. Mantel nur noch sehr klein; aber eine genaue Zahl anzugeben ist unmöglich, weil einzelne Lehrerinnen abgemeldet sind, in anderen Berufen oder im Auslande arbeiten und auf keiner Liste mehr figurieren. Aber heute oder morgen können sie mit ihrem Wahlfähigkeitszeugnis auf der Kanzlei sich wieder anmelden und um eine Stelle im Schuldienste sich bewerben. Ein Eintrittsalter von 27 Jahren erträgt unsere Kasse noch, 28 Jahre bringen schon einen Verlust, indem sich dafür die Gesamtprämie von 240 Fr. bei einer Leistung von 1800 Fr. Rente als zu klein erweist. Nur der jünger Eintretende bringt der Kasse einen Gewinn. Es ist ja wahr, daß die Fernstehenden, also die Nichtmitglieder, nichts zu sagen haben zu den Statuten, indem nur die Mitglieder sie annehmen und damit die später Eintretenden zum voraus majorisieren. Aber dies ist überhaupt so bei jeder derartigen Institution. Die Lasten werden gleichmäßig verteilt, die Alten zahlen im Hinblick auf das Risiko mit ihrer Prämie zu wenig, die Jungen zu viel. Träte einmal eine Katastrophe ein, so müßten eben auch nur die sie tragen und zahlen, die da sind und nicht die Fernstehenden. Wenn es nun

nicht ausgeschlossen ist, daß bei glücklichen Jahren und gutem Zustand der Kasse die Renten auf 2000 Fr. oder sogar höher angesetzt werden können, so ist dann die Prämie von 240 Fr. versicherungstechnisch berechnet wahrscheinlich zu klein bei einem Durchschnittsalter von 27 Jahren; aber will man die Prämie nicht erhöhen, so muß man den Ausgleich, die Deckung, in einem niedrigeren, d. h. günstigeren Alter suchen. Es ist also nicht ausgeschlossen, daß das durchschnittliche nachzahlungsfreie Alter später wieder auf etwa 25 Jahre reduziert werden muß. Der Ansatz von 27 Jahren mag also vorläufig für 10 Jahre gelten und kann von der Kasse getragen werden, und später wird man die Verhältnisse wieder versicherungstechnisch prüfen müssen. Ohne neue Gewinnquellen ist ein Hinaufsetzen des nachzahlungsfreien Alters auf ca. 30 Jahre heute und in Zukunft unmöglich.

In besonderen Fällen, wo die Nachzahlungen besonders hoch und drückend sein werden, ist es für die Zukunft denkbar, daß der Hilfsfonds in irgend einer Art herangezogen werden kann. Aber die Kommission und der Erziehungsrat werden untersuchen und entscheiden müssen, ob es sich um freiwillige Spätereintritte (Landesabwesenheit, andere Berufsart, Studien, Ehe etc.) oder gezwungene Spätereintritte (weil früher keine Stelle erhalten) handelt. Das können die Statuten weder in § 10 noch in § 20 festlegen.

Wenn man zudem bedenkt, wie in den letzten 8 Jahren die Ledigen, speziell die Lehrerinnen haben nachzahlen müssen, so ergibt sich bei allzu starkem Abbau, d. h. bei noch stärkerem Hinaufsetzen des nachzahlungsfreien Eintrittsalters für die ab 1. Januar 1930 verspätet Eintretenden eine große Ungerechtigkeit gegenüber den früheren, nun Eingetretenen, die bezahlt haben. Es ist sehr wichtig, daß man nun erst die Auswirkung der Elternrenten verfolgt, was bei einer Gültigkeitsdauer der Statuten während etwa 10 Jahren gut möglich ist. Dannzumal wird über manches wieder zu reden sein.

Bei den Ihnen, verehrte Synodalen, vorgelegten Anträgen des technischen Experten Prof. Riethmann und der Aufsichtskommission ergibt sich für die Bilanz pro 1. Januar 1930:

| | |
|------------------------------------|-----------------------|
| eine Gesamtpassivensumme von ca. | 13,5 Millionen, |
| denen an Aktiven | 12,7 Millionen gegen- |
| überstehen, woraus ein Defizit von | 0,8 Millionen |

resultiert. Wir gehen also mit Fr. 1800.— Rente vorerst noch etwas zu weit. Genau berechnet könnte die Rente auf Fr. 1720.— festgesetzt werden. Aber von dem Defizit von Fr. 800 000.— können wir unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Zinsgewinnes ohne weiteres die Summe von Fr. 500 000.— abschreiben. Selbstverständlich wird man in Zukunft bei den merklich, ja stark erhöhten Versicherungsleistungen bei gleichen Prämienbeiträgen überhaupt nicht mehr auf so große Jahresgewinne rechnen können wie bis anhin; immerhin ist unter normalen Verhältnissen zu hoffen, daß das genannte Restdefizit nach Ablauf weniger Jahre getilgt sein wird.

Per 1. Januar 1930 sind dann 2 Bilanzen aufzustellen, wie bei der Partialrevision von 1922, eine nach den alten und die andere nach den neuen Statuten. Aus der ersten ergibt sich der Jahresgewinn pro 1929, die zweite figuriert als Eingangsbilanz für die neue Epoche von 10 Jahren, für welche die neuen Statuten Gültigkeit haben sollen. Wir betrachten es als selbstverständlich, daß die sich bei späteren Bilanzierungen ergebenden Verminderungen des Defizites als Geschäftsgewinne aufgefaßt werden, sodaß dem Staate auch hiervon ein Drittel der Jahresüberschüsse bzw. Defizitverminderungen zurückvergütet werden können. Damit wird am bisherigen System der Gewinnverteilung nichts geändert, und der alte § 20 bleibt auch als § 19 der neuen Statuten intakt. Auf alle Fälle ist die Kommission mit allen Stimmen gegen eine der Auffassung, daß es sehr inopportun wäre, an Artikel 19 der neuen Statuten, die Verwendung der Jahresergebnisse betreffend, etwas zu ändern, damit dieser § 19 es nicht nötig mache, die Statuten vor den Kantonsrat zu bringen. Es ist also am einfachsten und gibt keine Verzögerung, wenn wir die Satzungen annehmen, wie sie uns von der Kommission vorgelegt worden sind. Nimmt die Synode sie an, so müssen sie nur noch von Erziehungsrat und Regierungsrat genehmigt werden, und dies wird ohne weiteres geschehen. Wollte man, um den Hilfsfonds gleichwohl zu stärken, diesem von dem Rest des Jahresvorschlages an Stelle von $\frac{1}{10}$ etwa $\frac{1}{8} = 12\frac{1}{2} \%$, höchstens 15 % zuweisen, worüber noch einige Berechnungen anzustellen wären, so ginge dies ganz gut; die Entwicklung der Institution würde von dieser Aenderung nicht merklich berührt, immerhin sollte auch eine solche Aenderung einer späteren Statutenrevision

vorbehalten bleiben. — Zudem ist zu sagen, daß der Hilfsfonds heute ein Vermögen von über 400 000 Fr. besitzt, somit als ziemlich stark bezeichnet werden kann. Da der Wunsch nach einer höheren Witwenrente schon aus weiten Kreisen der zürcherischen Volksschullehrerschaft geäußert worden ist, wollen wir möglichst viele Mittel sammeln und beim Deckungskapital belassen, damit dieses recht bald erlaube, an diese Erhöhung heranzugehen. Diesen Wünschen reihen sich auch an die Anträge der 1. Abteilung des Schulkapitels Zürich an die kantonale Vertrauensmännerversammlung vom 3. Juni ds. J., die ich Ihnen, verehrte Synodalen, hiermit bekanntgebe und, nachdem sie von genannter Versammlung der Kapitelsabgeordneten in Verbindung mit dem Synodalvorstand, der Aufsichtskommission der Witwen- und Waisenstiftung und dem Vorstand des Zürcher kantonalen Lehrervereins angenommen worden sind, auch meinerseits bestens zur Annahme empfehle. Diese Anträge und Wünsche des I. Teilkapitels Zürich sind in der kantonalen Vertrauensmännerversammlung von Hrn. Dr. Hartmann verteidigt worden, und die Zuschrift an den Synodalvorstand und den Synodalreferenten, unterzeichnet vom Präsidenten Hrn. A. Peter in Zürich 8, hat folgenden Wortlaut:

1. Die Versammlung der Kapitelsvertreter ist einverstanden mit dem Antrage des I. Teilkapitels Zürich, die Statuten der Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische Volksschullehrer gültig zu erklären bis *spätestens* 31. Dezember 1939 (§ 25).

2. ist die Aufsichtskommission der Stiftung bereit, nach dem Antrag desselben Kapitels *beförderlichst* die Frage der Zusatzversicherung zu prüfen. «Es soll möglich sein, eine Versicherung abzuschließen,

a) für eine Witwenrente von Fr. 1 800.— (§ 16),

b) für eine Witwenrente von beispielsweise Fr. 3 000.—.

Die Zusatzversicherung soll mit den Statuten der Witwen- und Waisenstiftung organisch verbunden sein.»

3. erwarten wir, daß nach unserem Antrage die Aufsichtskommission bereit ist, aus dem Hilfsfonds nach Möglichkeit Zuschüsse zu bewilligen an die persönlichen Beiträge von Mitgliedern, die nach § 10 erhebliche Nachzahlungen zu leisten haben und sich in besonders drückenden Verhältnissen befinden.

Wie Sie, verehrte Synodalen, gehört haben, ist die Aufsichtskommission gerne bereit, ohne Säumen an die Prüfung der weit-schichtigen Frage einer Zusatzversicherung heranzutreten, und damit dieses Postulat so rasch als möglich verwirklicht werden kann, sollen die Statuten bis spätestens 31. Dezember 1939 Gültigkeit haben, d. h. es soll auch früher schon möglich sein, eine Statutenrevision vorzunehmen. Auch damit erklärt sich die Aufsichtskommission zum voraus einverstanden, in der Meinung, daß der Antrag auf eine Zusatzversicherung deutlich zu trennen sei von der heutigen Statutenrevision, in die bloß die oben genannte Möglichkeit einer früheren Statutenänderung aufgenommen werden soll. An dieser Stelle ist zu sagen, daß Herr Erziehungsdirektor Dr. Mousson schon früher die Anregung entgegengenommen hat, die Frage einer Zusatzversicherung zu prüfen und Berechnungen anstellen zu lassen. Wegen der Schwierigkeit und Weitschichtigkeit dieses Postulates konnte es aber für die diesmalige Statutenrevision nicht mehr in Betracht fallen. Die Prüfung mußte zurückgestellt werden wegen der drängenden Revisionsarbeit, die infolge Verarbeitung zweier Enquêtes sehr groß und zeitraubend war und ausserordentlich weitgehende Berechnungen des Mathematikers erforderte. Alle Stellen haben mit bemerkenswertem Eifer und großer Hingabe und so rasch es die Verhältnisse gestatteten, an der Sache gearbeitet. — Nun soll die Frage der Zusatzversicherung raschestens wieder aufgegriffen werden, und eine Meinungsäußerung der Synode dürfte den weiteren Studien und Verhandlungen nicht schaden.

Im Namen und Auftrag der Aufsichtskommission der Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische Volksschullehrer empfehle ich Ihnen angelegentlichst, das vorliegende Statut materiell anzunehmen und die redaktionelle Bereinigung der Kommission zu übertragen. Gegenwärtig finanziell mehr aus der Stiftung herauszuholen, ist unmöglich und wäre im Hinblick auf die Sicherheit unseres Institutes direkt unverantwortlich. Der technische Experte und die Aufsichtskommission als vorsichtige verantwortliche Sachwalter müßten direkt dagegen Stellung nehmen. Aber für die Zukunft stehen die Aussichten nicht schlecht, wenn wir eine sich stetig und kräftig erneuernde Gesamtheit bilden, wenn die Mutationsverhältnisse also die gleich guten bleiben und auch der Zinsfuß nicht

ganz unerwartete Ueberraschungen bringt. Dann wird das Verlangen von Hinwil und aller Befürworter seiner Anträge, selbst unter Belassung der Elternrente, früher, als viele jetzt denken, erreicht, ja übertroffen werden können. Freuen wir uns dessen; aber warten wir geduldig und vorsichtig noch kurze Zeit.

Sollten aber heute Abänderungsanträge gestellt werden, die eine Veränderung der obgenannten Ansätze der Leistungen der Stiftung bedingen, so könnte es sich bei der großen Schwierigkeit, die finanziellen Folgen derselben ohne genaue versicherungstechnische Prüfung zu übersehen, nur um Ordnungsanträge an die Kommission handeln, und ich muß den Synodalpräsidenten Hrn. Gaßmann, resp. den Präsidenten der Aufsichtskommission, Herrn Erziehungsdirektor Dr. Wettstein, bitten, solche Anträge nur in diesem Sinne entgegenzunehmen. Dabei aber ist es sehr fraglich, ob an die ordentliche Herbstsynode von der Kommission neue Vorschläge gemacht, resp. dieser ein neues Statut mit veränderten Ansätzen vorgelegt werden könnte. Das hätte dann zur Folge, daß das Inkrafttreten der neuen Bestimmungen auf 1. Januar 1930 unmöglich, also bis 1931 verschoben werden müßte. Ob das in unser aller Interesse läge, brauche ich nicht zu fragen. Sie sagen mit mir zum voraus entschieden Nein.

Ich komme zum Schluß auf meinen Ihnen heute schon genannten Ergänzungs- oder, wenn Sie wollen, Beschränkungsantrag zurück. Ich habe denselben rechtzeitig samt Begründung dem Synodalvorstande eingegeben und Sie, verehrte Synodalen, haben durch amtliches Schulblatt und Lehrerzeitung Kenntnis davon bekommen.

Der Antrag lautet:

Dem § 16 a der neuen Statuten soll ein Alinea 4 beigefügt werden, lautend:

«Eine Ehe, die von einem im Ruhestand lebenden Mitgliede nach dem 1. Januar 1930 geschlossen wird, gibt keinen Anspruch auf eine Witwen- und Waisenrente.»

Begründung: Reifliches Studium der Belastungsmomente, der Risiken in unserer Stiftung hat mich zu diesem Antrage geführt, der, ähnlich lautend, von unserem Versicherungsmathematiker und technischen Experten, Herrn Prof. Dr. Riethmann in Zürich

schon in der Sitzung vom 24. Januar 1929 der Aufsichtskommission der Witwen- und Waisenstiftung im Hinblick auf die Tragfähigkeit unseres Institutes und gerechtere Ansprüche proponiert, von der Kommission aber nicht angenommen worden ist. Je mehr ich mir die Sache überlegte und nach weiterer Rücksprache mit dem technischen Berater erkannte ich, daß wir in der Kommission seine Anregung hätten annehmen sollen; denn nur rechnerische Untersuchungen über die Konsequenzen der Leistungspflichten der Stiftung können für uns wegleitend sein, während Entscheide nach dem Gefühl wohl menschlich sehr schön sind, aber für unsere Finanzen drückend oder gar schädlich werden können. Ein im Ruhestande lebendes Mitglied, das sich nach der Pensionierung verheiratet, bringt der Stiftung ein neues, großes Risiko, für das es nur noch sehr wenig an die Stiftung leistet. Schon früher, während seiner ersten Ehe oder als ledig, bedeutete es nach den neuen Statuten das gleiche Risiko für die Stiftung wie alle anderen Mitglieder, solange seine Frau, resp. seine beiden Eltern oder nur ein Elternteil lebten; aber dafür hat es die Prämien bezahlt. Hat es das Risiko nicht ausgelöst, da seine Frau oder die Eltern oder bei der verheirateten Lehrerin deren Gatte vorher starben, so hat es mitgeholfen, den durch andere verursachten Schaden zu tragen; das ist der Charakter der Stiftung, es ist die Solidarität der gesamten zürcherischen Volksschullehrerschaft, auf der sich unsere Witwen- und Waisenstiftung aufbaut. Und solche Mitglieder müssen wir auch haben; solche Leistungen sind zum vorneherein in der Wahrscheinlichkeitsrechnung als Plusposten miteinkalkuliert worden. Aus den Akten geht immerhin hervor, daß die zürcherische Lehrerschaft eminent praktisch geworden ist, um den Ausdruck unseres technischen Beraters zu gebrauchen, indem fast alle Pensionierten, die keine rentenberechtigten Angehörigen mehr haben, mit dem Moment der Pensionierung aus der Stiftung austreten, oder dann während ihrer Ruhestandszeit den Austritt erklären, sobald die rentenberechtigten Angehörigen vor ihnen wegsterben. Es gibt nur noch ganz wenige Idealisten, die weiter verbleiben und ihre Hälfte zahlen. Heiratet ein Pensionierter nun (in der Regel werden es ja männliche Mitglieder sein, die erfahrungsgemäß meistens sehr viel jüngere Frauen ehelichen), so ist das neue, große Risiko für die Stiftung da. Ich möchte deshalb mit

meinem Antrage verhindern, daß ältere Lehrer im Ruhestande einer Person, vielleicht einer jüngeren Pflegerin oder Haushälterin, auf Kosten anderer eine Wohltat erweisen, indem sie ihr durch Heirat die Witwenrente sichern, wodurch sie aber der Stiftung einen Schaden zufügen, der versicherungstechnisch berechnet, je nach Lebensdauer des Mitgliedes und Altersdifferenz der Betreffenden, zwischen Fr. 15 000.— und Fr. 25 000.— schwanken kann. Durch solche Fälle, und wenn sie auch nur wenig zahlreich sind (ich kenne immerhin mehrere derselben), werden berechtigtere Ansprüche hinangehalten. Zudem würde diese Praxis bald Schule machen, und nur 10 Fälle bei einer mittleren Belastung von 20 000 Fr. brächten unserer Stiftung eine Mehrbelastung von rund 200 000 Franken. Da drängt sich mir die Frage auf: «Sind wir wirklich so reich, solche Geschenke machen zu können? Und ist es unsere Absicht, zuzusehen, wenn Mitglieder dadurch ungewollt unsere Stiftung schädigen? Als verantwortliches Mitglied der Aufsichtskommission sehe ich mich veranlaßt, diese Frage mit Nein zu beantworten. Indem ich zum Schluß noch beifüge, daß andere Stiftungen und Versicherungen ähnlich der unsrigen die in meiner Anregung ausgedrückte Beschränkung auch enthalten, wie die private Witwen- und Waisenstiftung der zürcherischen Mittelschullehrer und die Hinterbliebenenversicherung und Pensionskasse Thalwils und anderer Orte, um nur einige Beispiele zu nennen, empfehle ich Ihnen, verehrte Kolleginnen und Kollegen, neben den neuen Statuten meinen obigen Antrag angelegentlichst zur Annahme.

Bevor ich nun die Statutenvorlage vom 27. März ds. Jrs. dem Herrn Synodalpräsidenten zur Abstimmung übergebe, gestatten Sie mir noch, geehrte Synodalen, daß ich zum Schluß Herrn Erziehungsdirektor Mousson für sein großes Wohlwollen und die stete Hingabe, Herrn Prof. Dr. Riethmann für die vielen Untersuchungen und die außerordentliche Sorgfalt im Interesse unserer Stiftung, und meinen Kolleginnen und Kollegen in der Aufsichtskommission für die viele und gute Arbeit den allerbesten Dank der zürcherischen Volksschullehrerschaft ausspreche.